

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 4/09 S

L 2 KN 7/09 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 KN 11/09 ER (SG Hannover)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozial-
gerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. Februar 2009 - L 2 KN 7/09 B ER -
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 24.2.2009 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hannover vom 16.2.2009 zurückgewiesen.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm unterzeichneten, an das LSG gerichteten Schreiben vom 27.2.2009 (hierher weitergeleitet am 6.3.2009) "Einspruch-Widerspruch und Revision" gegen diese Entscheidung eingelegt, was sinngemäß als Beschwerde gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG auszulegen ist.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch weder Beschwerde noch ein sonstiges Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) ist hier gegeben. Eine sonstige Rechtsgrundlage für eine Überprüfung des Beschlusses durch das BSG besteht nicht. Der Beschluss des LSG kann deshalb - worauf bereits das LSG zutreffend hingewiesen hat - gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden.
- 4 Die Beschwerde des Antragstellers gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

